Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. November 2024

1145. Änderung des Planungs- und Baugesetzes, Raumentwicklung und Nacht (Vernehmlassung, Ermächtigung)

A. Ausgangslage

Am 31. Januar 2022 wurde dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit der Motion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Es geht um die Erhaltung bereits dunkler Landschaften und um die Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll durch den Einbezug in die raumplanerischen Prozesse reduziert werden. Am 8. Januar 2024 erstreckte der Kantonsrat die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion um ein Jahr bis zum 31. Januar 2025 (Vorlage KR-Nr. 351a/2019).

Die Forderungen der Motion beziehen sich auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die verursachende Störungsquelle des Lichts für diese Beeinträchtigung liegt nicht nur in diesen Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wurde eine der Motion entsprechende Gesetzesvorlage erarbeitet. Die in der Motion geforderten Anpassungen des kantonalen Richtplans sind aus rechtlichen und prozessualen Gründen Gegenstand einer separaten Vorlage (Richtplanteilrevision 2024). Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs der beiden Vorlagen werden sie zeitgleich in die öffentliche Mitwirkung gegeben. Ebenfalls gleichzeitig wird die parlamentarische Initiative KR-Nr. 92/2020 betreffend Vermeidung unnötiger Lichtemissionen in die Vernehmlassung gegeben.

B. Grundzüge der geplanten Änderung

Die Vorlage sieht eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) vor. Ebenfalls soll die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12) angepasst werden.

Im PBG soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, in der kommunalen Nutzungsplanung lichtempfindliche Gebiete auszuscheiden und zum Schutz dieser lichtempfindlichen Gebiete zonen- oder gebietsweise Anordnungen zur Regelung von Lichtemissionen zu treffen.

Bei lichtempfindlichen Gebieten handelt es sich um Landschafts- und Naturräume, deren Dunkelheit geschützt und gefördert werden soll. Die lichtempfindlichen Gebiete liegen häufig ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Lichtemissionen gehen vielfach von Siedlungen aus. So können Lichtquellen am Siedlungsrand Emissionen verursachen, die auf angrenzende oder in der Nähe liegende lichtempfindliche Gebiete einwirken. Möglich ist auch, dass Lichtemissionen ausserhalb von Siedlungen entstehen und sich dort auswirken.

Als Unterstützung bei der Ermittlung lichtempfindlicher Gebiete dient den Gemeinden eine vom Kanton zu führende Fachkarte. In der Fachkarte werden die lichtempfindlichen Gebiete gekennzeichnet, die aufgrund ihrer Sensibilität und Artvorkommen möglichst vor jeglichen künstlichen Lichtimmissionen in der Nacht zu schützen sind. Die Anordnungen zum Schutz dieser Gebiete setzen bei der Regelung der Lichtemissionen an. Sie können zonen- oder gebietsweise erfolgen. Es können zum Beispiel je nach Zone oder Gebiet unterschiedliche Nutzungsweisen und Emissionsvorschriften vorgeschrieben werden.

C. Ermächtigung

Die Baudirektion ist zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Änderung des PBG und der VDNP durchzuführen. Dieses erfolgt zeitgleich mit der verwaltungsinternen Konsultation bei den betroffenen Direktionen und Fachämtern im dafür vorgesehenen Mitberichtsverfahren. Die Frist für die Vernehmlassung sowie das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren beträgt drei Monate (§§ 14 und 17 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]).

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist bis zum Beginn der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes und der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen betreffend Raumentwicklung und Nacht durchzuführen.
- II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nicht öffentlich.
 - III. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli